



Auszug aus der
NIEDERSCHRIFT
Sitzung des Kreistages

Sitzungstermin: Montag, 20.06.2016
Sitzungsbeginn: 16:20 Uhr
Sitzungsende: 19:45 Uhr
Ort, Raum: Kulturzentrum Rathenow GmbH, Blauer Saal, Märkischer Platz
3, 14712 Rathenow

zu 10 Satzung über die Nutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland (Beratung und Beschlussfassung)

Sitzungsverlauf

Herr Schiebold, stellvertretender Vorsitzender, lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss

Die Mitglieder des Kreistages beschließen:

Der Satzung über die Nutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland, die zum 01. August 2016 in Kraft treten soll, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

F. d. R.

i. A. *N. Hönicke*

Nadine Hönicke
Schriftführerin



Beschlussvorlage	Nr:	BV-0185/16
	Status:	öffentlich
	AZ:	
Einreicher: Dezernat I,		

Beratungsfolge:					
Status	Datum	Gremium	Empfehlung		Zuständigkeit
			Annahme	Ablehnung	
Öffentlich	30.05.2016	Soziales/B/G	X		Anhörung
Öffentlich	06.06.2016	Kreisausschuss	X		Anhörung
Öffentlich	20.06.2016	Kreistag			Entscheidung

Beratungsgegenstand: Satzung über die Nutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

Der Satzung über die Nutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland, die zum 01. August 2016 in Kraft treten soll, wird zugestimmt.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Der Landkreis Havelland ist als Schulträger nach den Regelungen des § 99 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) verpflichtet, an den Standorten des Oberstufenzentrums Havelland in Friesack und Rathenow Wohnheime für Auszubildende vorzuhalten.

Die Wohnheime für Auszubildende werden nach einer Kreistagsentscheidung vom September 2015 (Beschluss-Nr. BV-0111/15) seit dem 01. Januar 2016 in eigener Verantwortung durch den Landkreis Havelland betrieben.

Entsprechend den Regelungen des § 114 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes unterliegen Unterkunft und Verpflegung in einem Wohnheim nicht der Schulgeldfreiheit. Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler haben dafür eine Gebühr zu entrichten.

Wenn die Unterbringung im Wohnheim für den Schulbesuch einer Spezialschule erforderlich ist, regelt der § 114 Abs. 3 BbgSchulG, dass keine kostendeckende Gebühr erhoben werden darf sondern eine angemessene Kostenbeteiligung geregelt werden soll. Spezialschulen sind im Sinne des BbgSchulG die Schulen mit besonderer Prägung, die sich z.B. auf die besonders intensive Unterrichtung von Sport (Sportschulen) und z.B. Mathematik spezialisiert haben.

Die Oberstufenzentren sind nach Auffassung der Fachverwaltung diesen Spezialschulen gleichzusetzen. Der Beschulungsstandort für die Auszubildenden wird landesweit durch die Landesschulbezirksverordnung und bundesweit durch KMK-Richtlinien festgelegt, eine Wahlmöglichkeit besteht nach den untergesetzlichen Regelungen für die Auszubildenden nicht. Durch die z. T. sehr weiten Einzugsbereiche ist den Auszubildenden eine tägliche Anreise nicht zuzumuten, d. h. die Wohnheimunterbringung ist unmittelbar für den Schulbesuch erforderlich.

Damit sollte hier, wie bei den Spezialschulen, von einer kostendeckenden Gebühr Abstand genommen werden.

Eine solche angemessene Kostenbeteiligung soll mit der in der Anlage beigefügten Satzung geregelt werden.

Neben den Auszubildenden, die für den schulischen Teil ihrer Berufsausbildung das Oberstufenzentrum Havelland besuchen, werden die Wohnheime auch von Dritten genutzt, insbesondere von anderen Auszubildenden während der Praxisphase ihrer Ausbildung.

Wohnheimplätze werden aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und Voraussetzungen in zwei verschiedenen Unterbringungsmöglichkeiten bereitgestellt. Zum einen erfolgt die Unterbringung in Zweibettzimmern mit Gemeinschaftssanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsküchen auf dem Flur – Standort Friesack. Zum anderen innerhalb einer Wohneinheit (Ein- bis Dreiraumwohnungen) mit maximal 5 Personen und wohneinheitsbezogenen Sanitäreinrichtungen und Küchen – Standort Rathenow.

II. Lösung

Die in der Anlage beigefügte Satzung über die Nutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland soll erlassen werden.

Bei der Entscheidung über die vorgeschlagene Gebührenhöhe werden die unterschiedlichen Nutzergruppen und die unterschiedlichen Unterbringungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Die kostendeckende Gebühr für eine Übernachtung wurde im Rahmen einer Teilkostenrechnung, die auf den Erkenntnissen einer 3-monatigen eigenen Betreuung der Wohnheime beruht, ermittelt.

Grundlage dieser Schätzung bilden die sorgfältig geschätzten Personal- und Sachkosten in Höhe von insgesamt 708.000 Euro bei durchschnittlich 28.000 jährlichen Übernachtungen, die aus den Jahresergebnissen des bisherigen Betreibers der Jahre 2013 und 2014 (2015 liegt noch nicht vor) ermittelt wurden.

Aus diesen Schätzungen ergäbe sich eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 25,31 Euro.

Die Erhebung der kostendeckenden Gebühren von den Auszubildenden wäre nicht angemessen und auch nicht nutzungsfördernd. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, die bisherigen privatrechtlich vereinbarten Entgelte in Höhe von 11,00 Euro für den Standort Friesack und 12,50 Euro für den Standort Rathenow unter Berücksichtigung der Unterbringungsart, als zukünftige Nutzungsgebühr festzusetzen.

Für Drittnutzer sollte ebenfalls keine kostendeckende Gebühr erhoben werden. Dies begründet sich mit wirtschaftlichen Erwägungen. Zum einen könnte die Erhebung der ermittelten kostendeckenden Nutzungsgebühr dazu führen, dass die Auszubildenden bzw. die Betriebe auf andere Unterbringungsmöglichkeiten ausweichen könnten, was zu Einnahmeverlusten führt. Und zum anderen könnten jetzige Nutzer ihre Fortbildungsmaßnahmen an völlig andere Standorte außerhalb unseres Landkreises verlegen (z.B. die Fielmann AG), was ebenfalls zu Einnahmeverlusten führen würde und darüber hinaus dem Landkreis als Wirtschafts- und Bildungsstandort entgegenstehen dürfte.

Für Drittnutzer wird unter den genannten Voraussetzungen eine Gebühr von 16,00 Euro für Friesack und von 17,00 Euro für Rathenow vorgeschlagen, die damit geringfügig über den bisher erhobenen Entgelten liegt.

Als Sonderleistung soll in beiden Wohnheimen weiterhin die Ausleihe von Bettwäsche angeboten werden. Die Gebühr umfasst anteilige Kosten der Beschaffung der Bettwäsche sowie die Kosten der Reinigung und Instandhaltung.

III. Alternativen

Zur Verabschiedung einer rechtsverbindlichen Regelung über die Nutzung und die Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnheime durch den Kreistag gibt es keine Alternative.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Zuständig für die Entscheidung ist gemäß § 28 Abs. 2 Ziffer 9 BbgKVerf i. V. mit § 131 BbgKVerf sowie i.V. mit § 114 BbgSchulG der Kreistag.

V. Bereits dazu vorliegende Entscheidungen

KT-Beschluss BV-0111/15- Kündigung der Vereinbarung zum Betrieb der Wohnheime für Auszubildende durch den Horizont e.V. Nauen

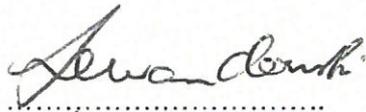
Finanzielle Auswirkungen:

Erträge	Sachkonto/Kostenstelle/Kostenträger
290.000,00 €	432100/40000/2430104
Erläuterung/Deckungsvorschlag	
siehe Erläuterung unter Lösung	

Anlagen:

Satzung über die Nutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland

Rathenow, 29.4.2016


.....
amt. Landrat

.....
Beigeordneter/Dezernent


.....
Amtsleiter

Der Beschluss ist

- vollständig zu veröffentlichen.
 mit seinem wesentlichen Inhalt zu veröffentlichen.
 nicht zu veröffentlichen.

Die Anlage/n, soweit vorhanden, ist/sind

- vollständig zu veröffentlichen.
 nicht zu veröffentlichen.

Satzung

über die Nutzung und über die Erhebung von Gebühren für die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland

Aufgrund des § 131 i.V.m. den §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], i.V.m. § 99 Abs. 2, § 114 Abs. 4 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5], i.V.m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 20.06.2016 mit Beschluss BV0185/16 Nummer folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

- (1) Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Nutzungsbestimmungen und die Gebührenpflicht für die Nutzung der Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland in Rathenow und Friesack.
- (2) Die Wohnheime für Auszubildende des Oberstufenzentrums Havelland (Oberstufenzentrum) befinden sich in Trägerschaft des Landkreises Havelland (Landkreis).

§ 2

Bereitstellung von Wohnheimplätzen

- (1) Der Landkreis Havelland stellt vorrangig Auszubildenden, die für den schulischen Teil ihrer Berufsausbildung das Oberstufenzentrum Havelland besuchen und denen die tägliche Anreise vom Wohnort zur Schule nicht zugemutet werden kann, im Rahmen ihrer Ausbildung einen Wohnheimplatz zur Verfügung. Grundsätzlich erfolgt die Bereitstellung von Wohnheimplätzen am zutreffenden Schulstandort.
- (2) Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Wohnheimplätzen besteht nur im Rahmen der zulässigen Kapazität entsprechend der Betriebserlaubnis.
- (3) Sonstigen Personen, die sich in Aus- oder Weiterbildung befinden, und anderen können Wohnheimplätze nachrangig zur Verfügung gestellt werden, wenn die Kapazität dies zulässt.
- (4) Die Wohnheime sind grundsätzlich nur an Schultagen geöffnet. In begründeten Einzelfällen und zur Ertragssteigerung kann hiervon abgewichen werden.
- (5) Die Bereitstellung der Wohnheimplätze erfolgt ohne Verpflegung.

§ 3

Nutzungsverhältnis, Antrag

- (1) Die Nutzung von Wohnheimplätzen ist schriftlich beim Landkreis zu beantragen. Für die Beantragung ist das vom Landkreis vorgesehene Formular zu verwenden.
- (2) Das Nutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

- (3) Die Entscheidung über die Nutzung von Wohnheimplätzen trifft der Landkreis durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Antragsteller. Ein Rechtsanspruch auf eine Nutzung besteht nicht.

§ 4 Hausordnung

Alle für die Nutzer der Wohnheime verbindlichen Rechte und Pflichten sowie mögliche Ordnungsmaßnahmen werden in einer vom Landkreis erlassenen Hausordnung geregelt.

§ 5 Haftung des Nutzers

- (1) Jeder Nutzer der Wohnheime ist für Schäden, die er vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des Nutzungsverhältnisses verursacht, gegenüber dem Landkreis ersatzpflichtig. Auch für Schäden gegenüber Dritten haftet jeder Nutzer selbst.
- (2) Der Landkreis haftet nicht für den Verlust der vom Nutzer eingebrachten Sachen und Wertgegenstände.

§ 6 Haftung des Landkreises Havelland

Der Landkreis haftet dem Nutzer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Überlassung eines Wohnheimplatzes sowie deren Ausstattung entstehen und nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Nutzung steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Landkreises bzw. einer seiner Bediensteten zurück zu führen ist. Der Nutzer hat den Landkreis von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 7 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Nutzer selbst, bei Minderjährigen deren gesetzliche/r Vertreter oder Dritte, die die Nutzung von Wohnheimplätzen beim Landkreis beantragen, z. B. Ausbildungsbetriebe, Innungen o. ä.
Der Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haften zusammen mit dem Dritten, der die Nutzung des Wohnheimplatzes beim Landkreis beantragt hat, gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem mit Bescheid festgelegten Beginn der Nutzung.
- (3) Vorübergehende Abwesenheit (z. B. infolge Krankheit) oder Abwesenheit, die einer in § 11 geregelten Abmeldung und der damit verbundenen Aufgabe der Wohnheimnutzung vorangeht, entbinden nicht von der Gebührenpflicht, solange der Wohnheimplatz nicht an einen anderen Nutzer vergeben werden kann.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit oder mit dem in einem Bescheid entsprechend § 11 Abs. 1 festgelegten vorzeitigen Termin.
- (5) Weitere Voraussetzung für die Beendigung der Gebührenpflicht ist die ordnungsgemäße Übergabe der Unterkunft an einem mit der Aufsicht und der Verwaltung des Wohnheimes beauftragten Bediensteten des Landkreises. Die ordnungsgemäße Übergabe beinhaltet die protokollierte Abnahme des Zimmers und die Übergabe der Schlüssel. Näheres regelt die Hausordnung.

§ 8 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Nutzung von Wohnheimplätzen erhebt der Landkreis folgende Gebühren je Anwesenheitseinheit. Eine Anwesenheitseinheit ist jeder angefangene Zeitraum zwischen 18:00 Uhr und 17:59 Uhr des Folgetages.

Wohnheimplatz in einem Zweibettzimmer bei Nutzung von Gemeinschaftssanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsküchen auf dem Flur

Gebühr je Anwesenheitseinheit
für Nutzer nach § 2 Abs. 1 **11,00 Euro**

für Nutzer nach § 2 Abs. 3 **16,00 Euro**

Wohnheimplatz innerhalb einer Wohneinheit (1- bis 3-Raum-Wohneinheit mit max. 5 Personen) und wohneinheitsbezogenen Sanitäreinrichtungen und Küchen

Gebühr je Anwesenheitseinheit
für Nutzer nach § 2 Abs. 1 **12,50 Euro**

für Nutzer nach § 2 Abs. 3 **17,00 Euro**

- (2) Für die Inanspruchnahme von Nebenleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Bereitstellung von Bettwäsche pro Garnitur
Gebühr je Ausleihe **3,00 Euro**

§ 9 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden monatlich fällig.
- (2) Bei wiederkehrender turnusgestaffelter Nutzung wird auf der Grundlage des Nutzungsbescheides (§ 3 Abs. 3) für die Dauer des Ausbildungs- bzw. Schuljahres ein Gebührenbescheid erlassen.
- (3) Bei zeitweiliger Nutzung erfolgt die Gebührenerhebung auf der Grundlage eines monatlichen Gebührenbescheides.

§ 10 Säumnisregelung

- (1) Bei einem Zahlungsverzug von einem Monat ist der Landkreis berechtigt, die betreffenden Nutzer von der weiteren Nutzung der Wohnheime auszuschließen.
- (2) Nichtgezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 11 Vorzeitige Beendigung des Nutzungsverhältnisses/Aussetzen der Nutzung

- (1) Das Nutzungsverhältnis kann vom Antragsteller durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende vorfristig gekündigt werden. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Posteinganges beim Landkreis an.

- (2) Zeigt ein Nutzer dem Landkreis an, dass er den Wohnheimplatz aufgrund einer Erkrankung von mindestens einer Kalenderwoche oder eines mindestens gleichlangen schulbedingten Unterrichtsausfalls nicht nutzen wird, erlässt der Landkreis die für diesen Zeitraum festgesetzten Gebühren. Die Erkrankung oder der Schulausfall sind auf Verlangen nachzuweisen.
- (3) Verstößt ein Nutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder die Hausordnung, kann er von der weiteren Nutzung des Wohnheimes ausgeschlossen werden. Näheres zu Ordnungsmaßnahmen regelt die Hausordnung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.

Rathenow, 2016-05-

Lewandowski
Erster Beigeordneter